

## **Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen Betriebseinheit „Online-Landesportal für Studium und Lehre der nordrhein- westfälischen Hochschulen“**

Das „Online-Landesportal für Studium und Lehre der nordrhein-westfälischen Hochschulen“ – im Folgenden „Online-Landesportal“ genannt – wird als gemeinsame Betriebseinheit der Hochschulen gemäß § 77 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) sowie § 71 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) errichtet. Diese Vereinbarung regelt die diesbezügliche Zusammenarbeit und wird zwischen den folgenden Hochschulen geschlossen:

Fachhochschule Aachen

- vertreten durch den Rektor,

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

- vertreten durch den Rektor,

Fachhochschule Bielefeld

- vertreten durch die Präsidentin,

Universität Bielefeld

- vertreten durch den Rektor,

Hochschule Bochum

- vertreten durch den Präsidenten,

Ruhr-Universität Bochum

- vertreten durch den Rektor,

Hochschule für Gesundheit Bochum

- vertreten durch den Präsidenten,

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

- vertreten durch den Präsidenten,

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

- vertreten durch den Rektor,

Hochschule für Musik Detmold

- vertreten durch den Rektor,

Fachhochschule Dortmund

- vertreten durch den Rektor,

Technische Universität Dortmund

- vertreten durch die Rektorin,

Universität Duisburg-Essen

- vertreten durch den Rektor,

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- vertreten durch die Rektorin,

Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

- vertreten durch den Rektor,

Hochschule Düsseldorf  
- vertreten durch die Präsidentin,

Kunstakademie Düsseldorf  
- vertreten durch den Rektor,

Westfälische Hochschule  
- vertreten durch den Präsidenten,

Folkwang Universität der Künste  
- vertreten durch den Rektor,

FernUniversität in Hagen  
- vertreten durch die Rektorin,

Hochschule Hamm-Lippstadt  
- vertreten durch den Präsidenten,

Deutsche Sporthochschule Köln  
- vertreten durch den Rektor,

Hochschule für Musik und Tanz Köln  
- vertreten durch den Rektor,

Kunsthochschule für Medien Köln  
- vertreten durch die Rektorin,

Technische Hochschule Köln  
- vertreten durch den Präsidenten,

Universität zu Köln  
- vertreten durch den Rektor,

Fachhochschule Münster  
- vertreten durch die Präsidentin,

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
- vertreten durch den Rektor,

Kunstakademie Münster  
- vertreten durch den Rektor,

Hochschule Niederrhein  
- vertreten durch den Präsidenten

Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
- vertreten durch den Präsidenten,

Hochschule Rhein-Waal  
- vertreten durch den Präsidenten,

Hochschule Ruhr West  
- vertreten durch die Präsidentin,

Universität Siegen  
- vertreten durch den Rektor,

Universität Paderborn  
- vertreten durch die Präsidentin,

Fachhochschule Südwestfalen  
- vertreten durch den Rektor,

Bergische Universität Wuppertal  
- vertreten durch den Rektor.

Die Gesamtheit dieser Institutionen wird im Folgenden „Hochschulen“ genannt.

### **Präambel**

Die Digitalisierung verändert alle Lebensbereiche – auch den Alltag von Lehre und Lernen in den Hochschulen. Die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben hierauf in den vergangenen Jahren sowohl durch interne Strukturentwicklung als auch durch vielfältige Kooperationsvorhaben zum mediengestützten Lehren und Lernen reagiert. Durch die Einrichtung eines Online-Landesportals für Studium und Lehre sollen insbesondere die hochschulübergreifenden Aktivitäten stärker als zuvor gebündelt und an einem zentralen Ort sichtbar und zugänglich gemacht werden. Das Ziel ist es, durch verstärkte Zusammenarbeit bei der Digitalisierung von Studium und Lehre entsprechende Kompetenzen in allen Hochschulen zu stärken und den Angehörigen der Hochschulen unkomplizierten Zugriff auf hierfür wichtige Ressourcen zu geben, insb. auf Informationen, Services und frei lizenziertes Lehr-Lernmaterial. Das Land Nordrhein-Westfalen finanziert diese Aktivitäten aus Mitteln seiner Digitalisierungsinitiative.

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Das „Online-Landesportal für Studium und Lehre der nordrhein-westfälischen Hochschulen“ – im Folgenden Online-Landesportal genannt – wird als gemeinsame Betriebseinheit der Hochschulen gemäß § 77 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) sowie § 71 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) errichtet.
- (2) Das Online-Landesportal ist ein gemeinsames Vorhaben der öffentlich-rechtlichen Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die gemeinsame Betriebseinheit hat eine Geschäftsstelle mit Sitz an der Ruhr-Universität Bochum. Das Personal der Geschäftsstelle ist der Ruhr-Universität zugeordnet. Andere Hochschulen beteiligen sich über eigene Teilvorhaben nach Maßgabe des § 7 dieser Vereinbarung. Die Zusammenarbeit im Online-Landesportal erfolgt durchgehend in Kooperation mit den anderen Hochschulen.

### **§ 2 Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Das Online-Landesportal trägt durch seine Aktivitäten dazu bei, dass in der Lehre an den NRW-Hochschulen die didaktischen Möglichkeiten einer digital geprägten Welt genutzt werden und die Studierenden die Lernziele ihrer Studiengänge besser erreichen. Es fördert im Bereich E-Learning die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und macht ihre E-

Learning-Aktivitäten landesweit sichtbar. Es unterstützt Online-Lernformate ebenso wie Blended Learning-Formate in der Präsenzlehre vor Ort, u. a. dadurch, dass die zur Verfügung gestellten Materialien in die Lehre eingebunden werden können. Insgesamt wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Verbreitung und Unterstützung sogenannter offener Bildungsinhalte (Open Educational Resources = OER) gelegt.

- (2) Um dies zu erreichen, übernimmt das Online-Landesportal unter anderem folgende Aufgaben:
- a. Bereitstellung NRW-spezifischer Informationen zum E-Learning (z. B. Förderausschreibungen, Termine)
  - b. Bereitstellung hochschulübergreifender Services zum E-Learning (z. B. rechtliche Informationen zum E-Learning, Unterstützung von Lehrenden bei der Produktion von digitalen Lehr- und Lernmaterialien im Kontext von Förderlinien der DH.NRW)
  - c. Betrieb einer möglichst medienbruchfrei zugänglichen Lehr-Lernumgebung sowie eines Ablageorts für frei lizenziertes Lehr- und Lernmaterial aus den NRW-Hochschulen, der mit entsprechenden Repositorien anderer Bundesländer verbunden ist
  - d. Vernetzung von E-Learning-Akteurinnen und Akteuren in den NRW-Hochschulen
  - e. Vernetzung mit Vorhaben für die Digitalisierung in Studium und Lehre in anderen Bundesländern
  - f. Sicherstellung einer passgenauen Vernetzung von Online-Kursen zu den Studichcks der Bundesagentur für Arbeit
  - g. Erarbeitung eines Qualitätskonzepts für digitale Lehr- und Lernmaterialien
  - h. Beratung der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW) bei der Erarbeitung von Förderlinien zur Digitalisierung in Studium und Lehre.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Online-Landesportal mit anderen Institutionen bzw. Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb von Nordrhein-Westfalen zusammenarbeiten (z. B. externe Dienstleister im IT-Bereich oder zur Evaluation des Online-Landesportals).
- (4) Die Nutzung der in Absatz 2 genannten Angebote ist für Angehörige der Hochschulen kostenfrei.
- (5) Für die Zusammenarbeit nach § 77 Absatz 2 HG NRW sowie § 71 Absatz 2 KunstHG werden gemeinsam Daten verarbeitet, für die eine Notwendigkeit einer zwischen den beteiligten Partnern noch zu schließenden Vereinbarung über gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO besteht.

### **§ 3 Organisationsstruktur**

Zur Organisationsstruktur des Online-Landesportals gehören:

1. Der Lenkungskreis (§ 4 der Vereinbarung)

2. Die Geschäftsstelle (§ 5 der Vereinbarung)
3. Das Netzwerk Landesportal (§ 6 der Vereinbarung)

#### **§ 4 Lenkungskreis**

(1) Der Lenkungskreis ist das strategische Steuerungsgremium des Online-Landesportals.

(2) Aufgaben des Lenkungskreises sind:

- a) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten der Geschäftsstelle (insb. im Sinne einer strategischen Fokussierung z. B. im Falle neuer Aufgaben)
- b) Bestimmung von Vorlagepflichten der Geschäftsstelle an den Lenkungskreis
- c) Entscheidung über die jährliche Finanzplanung sowie Prüfung des jährlichen Verwendungsberichts (jeweils auf Vorlage der Geschäftsstelle)
- d) Beschluss über Ergebnisberichte von Evaluationen und Einsetzung der externen Evaluationskommission
- e) Beschluss über die Einrichtung beratender Gremien
- f) Beteiligung an der Auswahl der Geschäftsstellenleitung
- g) Beschluss über Auftragsverarbeitungen nach Art. 28 DS-GVO im Rahmen des Portals.

(3) Mitglieder des Lenkungskreises sind:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

- 3 Prorektor/innen bzw. Vizepräsident/innen für Studium und Lehre, davon je 1 aus einer Universität, Fachhochschule sowie Kunst- und Musikhochschule (gewählt von ihrem jeweiligen Kreis)
- 1 Vertreter/in aus dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft (benannt vom MKW)
- 1 Sprecher/in des Netzwerks Landesportal NRW (gewählt von den Mitgliedern des Netzwerks)
- 1 Vertreter/in des IKM-Gremiums der DH.NRW (gewählt vom IKM-Gremium der DH.NRW)
- 1 Vertreter/in aus dem Vorstand oder dem Programmausschuss der DH.NRW (benannt von der DH.NRW)
- 1 Vertreter/in der Hochschulbibliotheken (gemeinsam benannt von den Arbeitsgemeinschaften der Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken sowie der Bibliotheken der Kunst- und Musikhochschulen).
- 1 Vertreter/in der Hochschulleitung der Ruhr-Universität Bochum als Sitzhochschule der Geschäftsstelle (benannt von der Hochschulleitung der Ruhr-Universität Bochum).

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Hochschulleitung der Ruhr-Universität Bochum hat im Lenkungskreis ein Vetorecht in Bezug auf Entscheidungen, die in die Organisations-, Finanz- oder Raumplanung der Ruhr-Universität als Sitzhochschule eingreifen.

Personelle Überschneidungen zwischen Lenkungskreis des Landesportals und Programmausschuss der DH.NRW sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die genannten Gruppen berücksichtigen dies bei der Wahl ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter.

b) ständige Gäste (nicht stimmberechtigt)

- Leiter/in der Geschäftsstelle der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)
  - Geschäftsführer/in der Geschäftsstelle des Online-Landesportals.
- (4) Die Amtszeit der Lenkungskreis-Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie ist an die jeweilige Funktion gebunden und endet vorzeitig, sobald ein Mitglied des Lenkungskreises keine Funktion in der Weise ihrer entsendenden Gruppe mehr ausübt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.
  - (5) Der Lenkungskreis trifft sich mindestens einmal pro Semester. Die Treffen werden von der Geschäftsstelle organisiert.
  - (6) Der Lenkungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  - (7) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Lenkungskreises erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Beschlüsse erfolgen dann mit einfacher Mehrheit, wobei sich mindestens die Hälfte der Lenkungskreis-Mitglieder an der Abstimmung beteiligen muss.
  - (8) Die Mitglieder des Lenkungskreises wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Er bzw. sie muss dem Kreis der Prorektor/innen bzw. Vizepräsident/innen angehören. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Lenkungskreises und stimmt sich im Vorfeld der Sitzungen mit der Geschäftsstelle zur Tagesordnung ab. Entsteht in Abstimmungen des Lenkungskreises eine Pattsituation, wird die Stimme der bzw. des Vorsitzenden doppelt gewichtet.
  - (9) Der Lenkungskreis arbeitet unabhängig vom Programmausschuss der Digitalen Hochschule NRW. Entscheidungen von Lenkungskreis und Programmausschuss sollten sich aber sinnvoll ergänzen. Der/die Geschäftsstellenleiter/in der DH.NRW stellt als Mitglied beider Gremien die gegenseitige Information sicher.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Landesportals hat ihren Sitz an der Ruhr-Universität Bochum. Die Ruhr-Universität Bochum wird zur Anstellungskörperschaft für das vorhandene Personal und ist auch für die weitere Personalbewirtschaftung zuständig.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet. Hinsichtlich der Auswahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers stellt die Ruhr-Universität Bochum das Einvernehmen mit dem Lenkungskreis her. Dies kann durch die

Beteiligung eines vom Lenkungskreis benannten Lenkungskreis-Mitglieds am Auswahlverfahren erfolgen.

- (3) Die Geschäftsstelle übernimmt unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Operative Koordination des Gesamtvorhabens (u. a. Abstimmung mit der DH.NRW, dem Mittelgeber, den dezentralen Serviceanbietern, den unterschiedlichen Interessengruppen)
  - b) Verantwortung für den Aufbau, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur des Portals (einschließlich der Schnittstellen zu den Hochschulen)
  - c) Vertretung des Gesamtvorhabens innerhalb und außerhalb von NRW
  - d) Unterstützung der Content-Produktion in den Hochschulen bzw. der Integration von Content aus den Hochschulen in das Portal
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Berichtswesen
  - g) Koordination der Qualitätssicherungsprozesse
  - h) Koordination des Netzwerks Landesportal
  - i) Erstellung von Berichten zur Mittelverwendung im abgelaufenen Kalenderjahr und zur Finanzplanung für das kommende Kalenderjahr für den Lenkungskreis
  - j) Organisatorische Begleitung der Lenkungskreissitzungen.
- (4) Rechtsgeschäfte, die die Geschäftsstelle abschließt, werden für die Ruhr-Universität Bochum abgeschlossen. Die anderen Hochschulen handeln rechtlich für sich selbst.

## **§ 6 Netzwerk Landesportal**

- (1) Jede Hochschule benennt gegenüber der Geschäftsstelle eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner als Mitglied im Netzwerk Landesportal.
- (2) Die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner trägt Sorge dafür, dass der Informationsfluss zwischen dem Online-Landesportal und den Hochschulen gewährleistet ist und bildet somit die Schnittstelle zwischen der jeweiligen Hochschule und dem Online-Landesportal.
- (3) Das Netzwerk Landesportal hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Information und Beratung zu den Angeboten des Landesportals in der eigenen Hochschule
  - b) Einbringen von Feedback und Anforderungen aus den Mitgliedshochschulen in das Online-Landesportal
  - c) Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung im Rahmen regelmäßiger Netzwerktreffen.

## **§ 7 Dezentrale Services**

- (1) An das Online-Landesportal können hochschulübergreifende Services angebunden werden, die von den Hochschulen einzeln oder gemeinsam erbracht werden. Diese Services werden über das Portal sichtbar und zugänglich, auch wenn die Bearbeitung der mit ihnen verbundenen Aufgaben an einem anderen Ort als der Ruhr-Universität Bochum erfolgt.
- (2) Die für diese dezentralen Services anfallenden Kosten werden in der Regel von der bzw. den Hochschule(n) getragen, die diese Services anbieten. Die benötigten Mittel können über die DH.NRW beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Die Anträge sollten vorab dem Lenkungskreis des Online-Landesportals vorgelegt werden, um ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem Programmausschuss der DH.NRW zu geben. Vorlage und Stellungnahme können per E-Mail erfolgen und sind nicht an Sitzungen des Lenkungskreises gebunden.
- (3) Als Alternative zu dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren können Mittel für dezentrale Services, die eine Zustimmung der DH.NRW gefunden haben, der Ruhr-Universität Bochum zugewiesen und von ihr zur Erbringung des Service an eine andere DH.NRW-Hochschule bzw. Hochschulgruppe weitergeleitet werden. Diese Hochschule bzw. Hochschulgruppe trägt dann die Verantwortung für den betreffenden Service.

## **§ 8 Qualitätssicherung**

- (1) Die Geschäftsstelle entwickelt und betreibt verbindliche Prozesse zur begleitenden Evaluation des Landesportals u. a. in Bezug auf Nutzungsfreundlichkeit (Usability) und Qualität der Angebote. Es findet mindestens jährlich eine Nutzerinnen- und Nutzerbefragung statt, für die mit einschlägig erfahrenen Dienstleistern zusammengearbeitet werden kann. Ergebnisse stellt die Geschäftsstelle dem Lenkungskreis zur Verfügung. Der Lenkungskreis entscheidet über Konsequenzen aus den Berichten und über ihre Veröffentlichung. Für eine Einschätzung der Ergebnisse, insbesondere der Evaluation von Lehr- und Lernmaterialien, können Fachvertreterinnen und -vertreter hinzugezogen werden.
- (2) Das Online-Landesportal wird in einem dreijährigen Turnus von einer Gruppe NRW-externer Expertinnen und Experten evaluiert. Dieser Gruppe sind auch die Daten der begleitenden Evaluation zur Verfügung zu stellen. Über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe und den Fokus der Evaluation entscheidet der Lenkungskreis (auf Vorschlag der Geschäftsstelle) durch Beschluss. Der Gruppe sollen mindestens eine Person aus dem Kreis der Hochschullehrenden, der Studierenden, der Hochschul-/Mediendidaktik sowie der Hochschulleitungen angehören. Weitere Mitglieder sind möglich. Ein Bericht über die externe Evaluation wird im Lenkungskreis diskutiert. Die Ergebnisse werden auch dem Vorstand und Programmausschuss der DH.NRW, der AG Prorektor/innen sowie der AG der FH-Vizepräsident/innen für Studium und Lehre sowie den für Studium und Lehre zuständigen Hochschulleitungsmitgliedern der Kunst- und Musikhochschulen zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9 Haftung**



- (1) Die Hochschulen haften einander bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die anderen Hochschulen regelmäßig vertrauen dürfen) für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haften die Hochschulen einander nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dies gilt auch für mittelbare Schäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Haftung erstreckt sich auch auf die Geschäftsstelle, die an der Ruhr-Universität Bochum angesiedelt wird und im Außenverhältnis als Einrichtung bei der Ruhr-Universität Bochum tätig wird, im Innenverhältnis aber gegenüber den anderen Hochschulen verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.
- (2) Soweit die Hochschulen, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegenüber Dritten haften, stellt, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelung gegenüber Dritten, die Hochschule, die den Schaden zu vertreten hat, die anderen Hochschulen von allen Ansprüchen Dritter frei. Ist die Verantwortlichkeit für einen Schaden nicht eindeutig festzustellen, wird diejenige Hochschule, die durch Dritte in Anspruch genommen wird, von den anderen Hochschulen im Innenverhältnis anteilig entlastet.
- (3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 10 Beitritt und Kündigung**

- (1) Mitgliedshochschulen der DH.NRW, die nicht Gründungsmitglieder des Online-Landesportals sind, können ihren Beitrittswunsch zu dieser Vereinbarung schriftlich gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Lenkungskreises erklären. Die Aufnahme in den Kreis der Hochschulen erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung zur vorliegenden Vereinbarung nach schriftlicher Zustimmung des Lenkungskreises. Dieser entscheidet durch Beschluss.
- (2) Hochschulen, die dem Online-Landesportal nicht mehr angehören möchten, können diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch eine schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungskreises kündigen. Der bzw. die Vorsitzende setzt die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen aller beteiligten Hochschulen (das Netzwerk Landesportal) über die Kündigung in Kenntnis.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung setzen die verbleibenden Hochschulen ihre Zusammenarbeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung fort.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 15.10.2020 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Wenn über die Auslegung und die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung Meinungsverschiedenheiten auftreten sollten, werden die Hochschulen versuchen, diese einvernehmlich beizulegen.